

NR. 21/2019  
vom 15. August 2019

## Impressum

			
Herausgeber:	<b>Universität Mannheim</b>	<b>Rektorat</b>	
Zusammenstellung:		<b>Dezernat VI, Herr Tomesch</b>	1030
Druck:		<b>Zentrale Vervielfältigungsstelle</b>	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 296 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
2. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 12.08.19	5
3. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 12.08.19	6

## 2. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim

Vom 12. August 2019

Aufgrund von §65a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Sätze 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (Gbl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (Gbl. S. 85), sowie §§ 74, 75 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 17. Juli 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2019, (BekR 07/2019 S. 5ff.), hat das Studierendenparlament am 08. Mai 2019 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 29. Mai 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2013, S. 8ff.), zuletzt geändert am 13. März 2017 (BekR Nr. 06/2017 S. 7) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Änderungssatzung mit Schreiben vom 09. August 2019 (Az. 7625.02) gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

### Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung

1. §6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Nachweis einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist der Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag zurückzuerstatten. Der Antrag auf Rückerstattung richtet sich an das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim.

2. Nach §7 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Ungeachtet der Regelung aus §6 Absatz 1 ist der Studierendenschaftsbeitrag bei Nachweis einer Exmatrikulation binnen vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, auf Antrag zurückzuerstatten, sofern der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft gestellt wurde. Es gilt der Posteingang bei der Universität Mannheim oder der Verfassten Studierendenschaft.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Rektoratsnachrichten der Universität Mannheim in Kraft.

Mannheim, den 12. August 2019



*K. Herrenkind*

Kai-Uwe Herrenkind

Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Mannheim

*R. Wehnert*

Robert Wehnert

### **3. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim**

**Vom 12. August 2019**

Aufgrund von §65a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Sätze 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (Gbl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (Gbl. S. 85), sowie §§ 74, 75 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 17. Juli 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2019, (BekR 07/2019 S. 5ff.), hat das Studierendenparlament am 17. Mai 2019 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 29. Mai 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2013, S. 8ff.), zuletzt geändert am 12. August 2019 (BekR Nr. 21/2019) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Änderungssatzung mit Schreiben vom 09. August 2019 (Az. 7625.02) gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

#### **Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung**

1. §6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Nachweis einer Exmatrikulation vor Beginn des Semesters, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist der Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag zurückzuerstatten. Der Antrag auf Rückerstattung richtet sich an das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Rektoratsnachrichten der Universität Mannheim in Kraft.

Mannheim, den 12. August 2019

  
Kai-Uwe Herrenkind

Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Mannheim



  
Robert Wehnert